

D

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I / U 8 "Gewerbegebiet Erpestraße"

– Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes

Nr. I/U8 „Gewerbegebiet Erpestraße“

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

**zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. I/U8 „Gewerbegebiet Erpestraße“**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U8
„Gewerbegebiet Erpestraße“

Auftraggeber:

Heinz Dreeskornfeld KG
Erpestraße 53
33649 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Birgit Rexmann
Dipl.-Ing. Landespflege

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1201

Warstein-Hirschberg, Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

<u>1.0</u>	<u>Veranlassung und Aufgabenstellung</u>	3
<u>2.0</u>	<u>Rechtlicher Rahmen und Methodik</u>	3
<u>3.0</u>	<u>Vorhabensbeschreibung</u>	3
<u>4.0</u>	<u>Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete</u>	3
<u>5.0</u>	<u>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</u>	3
5.1	<u>Festsetzung des Untersuchungsrahmens</u>	3
5.2	<u>Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet</u>	3
5.3	<u>Wirkfaktoren</u>	3
5.3.1	<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>	3
5.3.2	<u>Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren</u>	3
5.4	<u>Betroffenheit von Lebensraumtypen</u>	3
5.5	<u>Datenbasis der Artnachweise</u>	3
5.6	<u>Arten im Untersuchungsgebiet</u>	3
5.6.1	<u>Ortsbegehung</u>	3
5.6.2	<u>Landschaftsinformationssammlung „Linfos“</u>	3
5.6.3	<u>Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“</u>	3
5.6.4	<u>Faunistisches Gutachten</u>	3
5.7	<u>Ermittlung von Konfliktarten</u>	3
5.7.1	<u>Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten</u>	3
5.7.2	<u>Planungsrelevante Arten</u>	3
<u>6.0</u>	<u>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</u>	3
6.1	<u>Art-für-Art-Betrachtung</u>	3
6.1.1	<u>Fledermäuse</u>	3
6.1.2	<u>Röhricht bewohnende Vogelarten</u>	3
6.2	<u>Risikomanagement</u>	3
<u>7.0</u>	<u>Resümee</u>	3

Anhang:

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“ in der Stadt Bielefeld. Der ca. 1,9 ha große Änderungsbereich liegt im Südwesten der Stadt Bielefeld im Stadtteil Ummeln.

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung. Für die Erweiterungsflächen ist die Ausweisung als Gewerbegebiet geplant. Für den Bestand wird das vorhandene Planungsrecht fortgeschrieben (Stadt Bielefeld 2012a).



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) südwestlich von Ummeln auf Basis der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei

Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird

(d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 1,9 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten von Bielefeld im Stadtteil Ummeln. Der Metall verarbeitende Betrieb plant die Errichtung einer ca. 3.400 m² großen und 8 m hohen Werkhalle, die südöstlich an die bestehende Werkhalle anschließt. Hier soll ein neues, automatisiertes Lager für die verschiedenen Bleche aufgebaut sowie mehrere Bearbeitungsmaschinen mit automatischer Materialzuführung neu installiert werden. In den Randbereichen ist die Anlage einer Feuerwehzufahrt geplant. Zwischen der Zufahrt und der geplanten Werkhalle werden ein Feuerlöschteich sowie ein Bereich zur Versickerung des Regenwassers angelegt (vgl. folgende Abbildung).

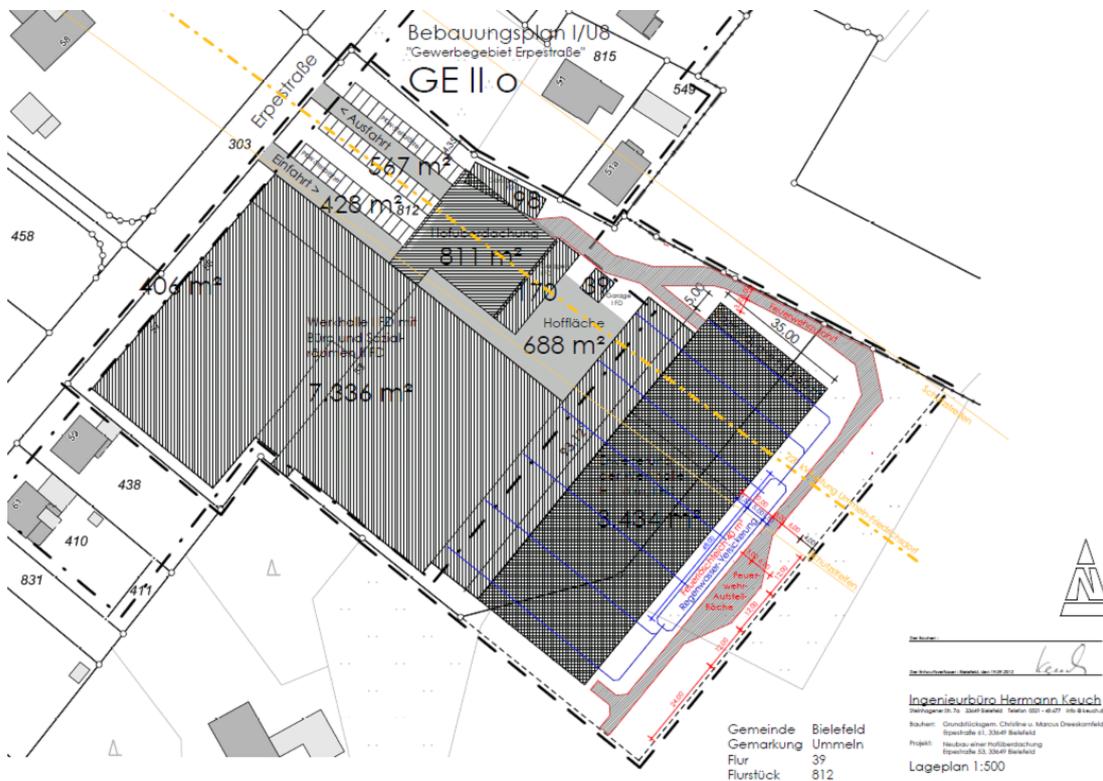


Abb. 2 Darstellung des geplanten Vorhabens - Lageplan (Ingenieurbüro Keuch 2012).

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes. Hierzu soll im Bebauungsplan die Ausweisung als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung erfolgen. Als maximal zulässige Gebäudehöhe werden

Vorhabensbeschreibung

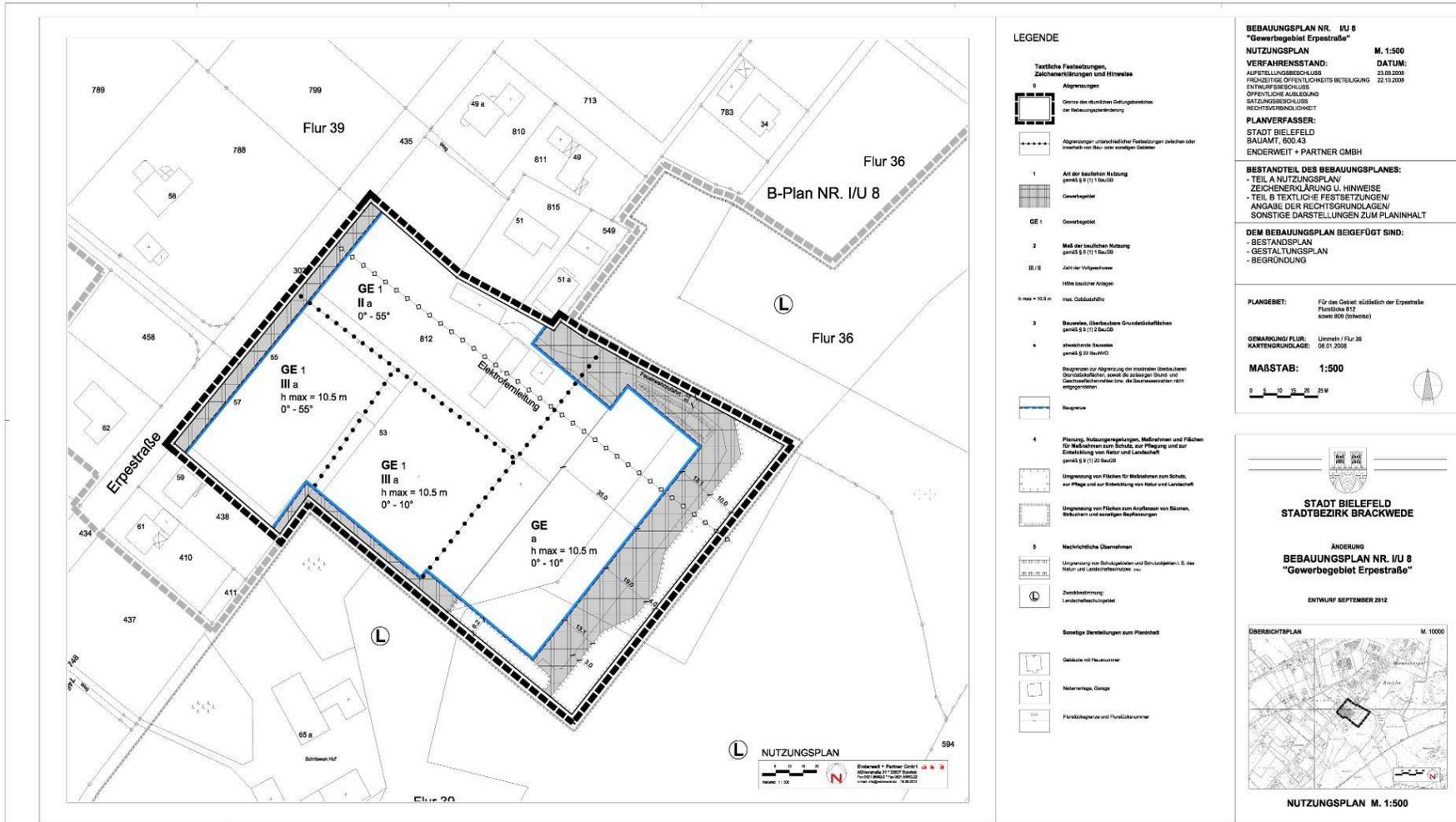
11

10,5 m ausgewiesen. Weiterhin soll eine abweichende Bauweise festgesetzt werden, welche auch größere Gebäudelängen als 50 m zulässt.

In den Randbereichen der Erweiterungsflächen ist die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Auf diesen Flächen ist die Anlage einer 3–5-reihigen Baum- und Strauchpflanzung aus standortgerechten Arten vorgesehen.

Die Erschließung der vorhandenen Gewerbebetriebe erfolgt über die Erpestraße. Nennenswerte Erhöhungen der Verkehrsmengen durch die zusätzlichen Gewerbeflächen sind nicht zu erwarten. Die folgende Abbildung stellt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. I/U8 „Gewerbegebiet Erpestraße“ dar.

Vorhabensbeschreibung



19.09.2012 __ENDERWEIT_+_PARTNER

LEGENDE

- Tastliche Festsetzungen, Zeichnerklärungen und Hinweise**
- 0 Abgrenzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsänderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zueinander oder innerhalb von Bau- oder sonstigen Gelände
 - 1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 1(1) BauGB
 - Gewerbegebiet
 GE 1 Gewerbegebiet
 2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB
 III / III Höhe baulicher Anlagen
 h max = 10,5 m
 max. Gebäuhöhe
 - 3 Beweise, überlappende Grundstückflächen gemäß § 1(2) BauGB
 - abweichende Beweise gemäß § 23 BauGB
 - Begrenzung zur Abgrenzung der maximalen überlappenden Grundstückshöhe, soweit sie zulässiger Grund- und Grundstückshöhe über- oder unterschritten wird
 - 4 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 1(2) BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 5 Nichtrechtliche Übernahmen
 - Umgrenzung von Beteiligungs- und Schutzgebieten i. S. des Natur- und Landschaftsschutzes etc.
 - Zweckbestimmung: Landschaftsschutzgebiet
 - Sonstige Darstellungen zum Plansicht
 - Gebäude mit Hausnummer
 - Höhenlinien, Contour
 - Flurstücks- und Flurstücksnummer

BEBAUUNGSPLAN NR. I/U 8
 "Gewerbegebiet Erpestraße"

NUTZUNGSPLAN M. 1:500
VERFAHRENSSTAND: DATUM: 23.08.2008
 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS: 22.10.2008
 PROZENTITEL ÖFFENTLICHKEITS BETEILIGUNG
 ENTWURFSBESCHLUSS
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 SAZUNGSBESCHLUSS
 RECHTSVERBINDLICHKEIT

PLANVERFASSER:
 STADT BIELEFELD
 BAUJAMT, 800 43
 ENDERWEIT + PARTNER GMBH

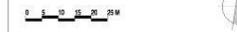
BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:
 - TEIL A NUTZUNGSPLAN/
 ZEICHNERKLÄRUNG U. HINWEISE
 - TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN/
 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN/
 SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:
 - BESTANDSPLAN
 - GESTALTUNGSPLAN
 - BEGRÜNDUNG

PLANGEBIET: Für das Gebiet südlich der Erpestraße
 Flurstücke 812
 sowie 820 (Schweine)

GEMARKUNG/ FLUR: Ummeln / Flur 36
KARTENGRUNDLAGE: 06.01.2008

MAßSTAB: 1:500



STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK BRACKWEDE

ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. I/U 8
"Gewerbegebiet Erpestraße"

ENTWURF SEPTEMBER 2012



NUTZUNGSPLAN M. 1:500

BEBAUUNGSPLAN NR. I/U 8 ÄNDERUNG

Vorhabensbeschreibung

Abb. 3 Vorentwurf (Auszug) des Bebauungsplanes Nr. I/U8 „Gewerbegebiet Erpestraße“ der Stadt Bielefeld (Stadt Bielefeld 2012a).

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Die Erweiterungsflächen des Bebauungsplanes liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld-West (Stadt Bielefeld 2012c).

Landschaftsschutzgebiete

Die Erweiterungsflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-6 „Ostmünsterland“. Es handelt sich hierbei um typische Grünlandstandorte der Gewässersysteme Lichte bach, Lutter und ihrer Nebengewässer. Die zusammenhängenden Grünlandbereiche prägen die landschaftliche Struktur des Gebietes und sind Lebensraum für charakteristische Wiesenvögel wie Großer Brachvogel und Kiebitz. Die Grünlandflächen des Plangebietes unterliegen dem Verbot des Grünlandumbruchs (Verbot 2.2-6 A) (Stadt Bielefeld 2012b).

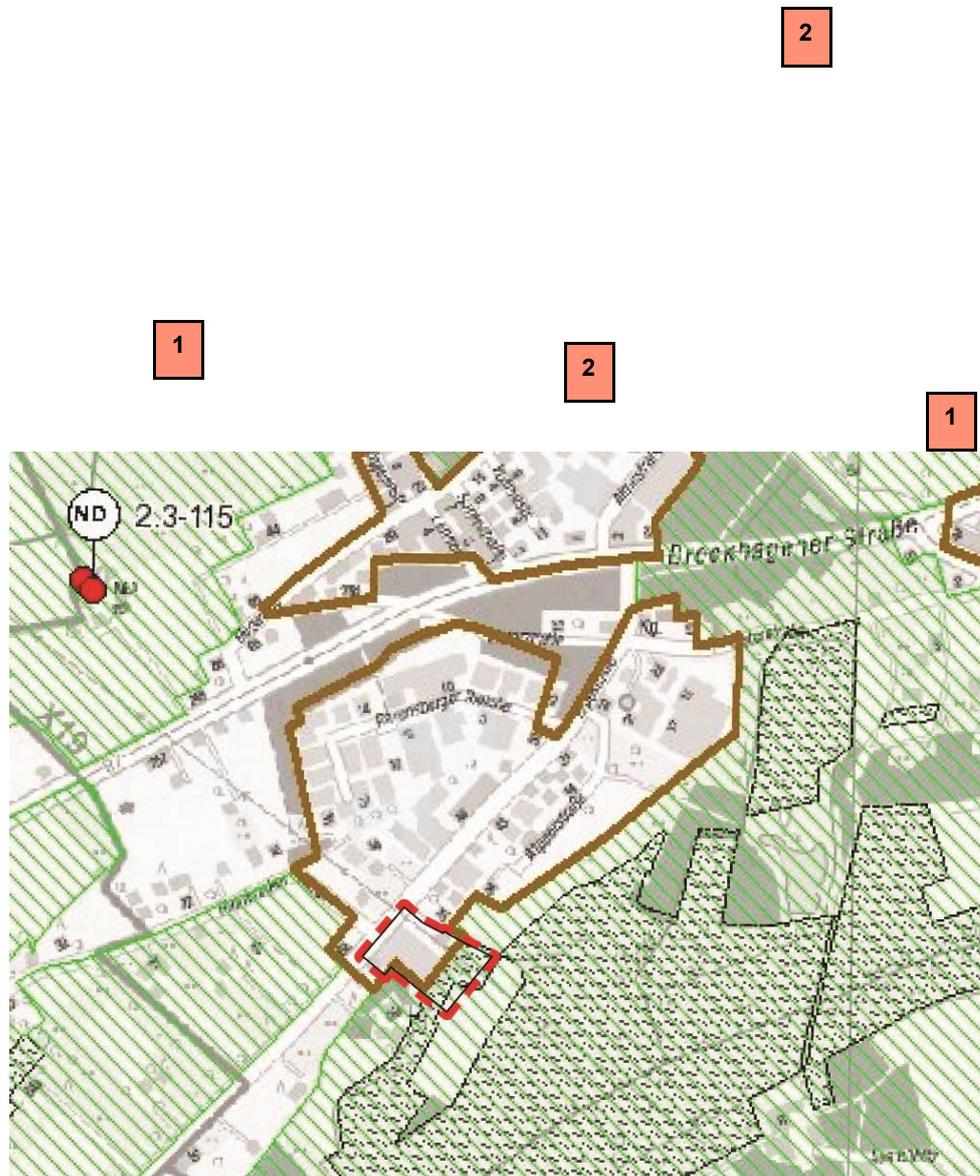


Abb. 4 Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Landschaftsplan Bielefeld-West (Auszug) mit der Darstellung der Grenze des Geltungsbereiches (braune Linie), der Landschaftsschutzgebiete (grün schraffierte Fläche) und besonderer Verbote (schwarz gepunktete Fläche) (Stadt Bielefeld 2012c).

Legende:

- 1: LSG 2.2-6 „Ostmünsterland“**
- 2: Verbot des Grünlandumbruches**

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. In einem Umkreis von 1.000 m zu dem Plangebiet kommen die im Folgenden dargestellten gesetzlich geschützten Biotope vor (vgl. folgende Abbildung):

Tab. 1 Gesetzlich geschütztes Biotop in der weiteren Umgebung des Plangebietes (LANUV 2012a).

Nr.	Objektkennung	Geschützte Biotope	Lage zum Plangebiet
1	GB-4016-0269	seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC1/yEE3)	2 Teilflächen ca. 150 m bzw. 250 m östlich
2	GB-4016-232	seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC1/yEE3)	2 Teilflächen ca. 350 m östlich bzw. 350 m nordöstlich
3	GB-4016-231	Röhrichte (yCF2) Sümpfe (yCD1)	2 Teilflächen ca. 400 m bzw. 410 m nordöstlich
4	GB-4016-0169	natürliche oder naturnahe, stehende Binnengewässer (yFB0)	ca. 500 m nordöstlich
5	GB-4016-230	seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEE3)	ca. 600 m nordöstlich
6	GB-4016-234	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	2 Teilflächen ca. 630 m bzw. 680 m südöstlich

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. Östlich grenzt an das Plangebiet die Biotopkatasterfläche BK-4016-157. Es handelt sich hierbei um die überwiegend als Grünland genutzte Niederungszone der begradigten Lutter. Im näheren Umkreis bis 1.000 m zum Plangebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Biotopkatasterflächen (vgl. folgende Abbildung):

Tab. 2

Biotopkatasterflächen in der weiteren Umgebung des Plangebietes (LANUV 2012a).

Nr.	Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage zum Plangebiet
7	BK-4016-157	Lutterniederung südwestlich Bielefeld-Ummeln	ca. 5 m östlich
8	BK-4016-163	Lutteraue-Ravensberger Bleiche westlich Bielefeld-Ummeln	ca. 160 m nordöstlich
9	BK-4016-176	Feldgehölz (mit Bruchwaldrest) am Hof Ostermann	ca. 590 m südöstlich

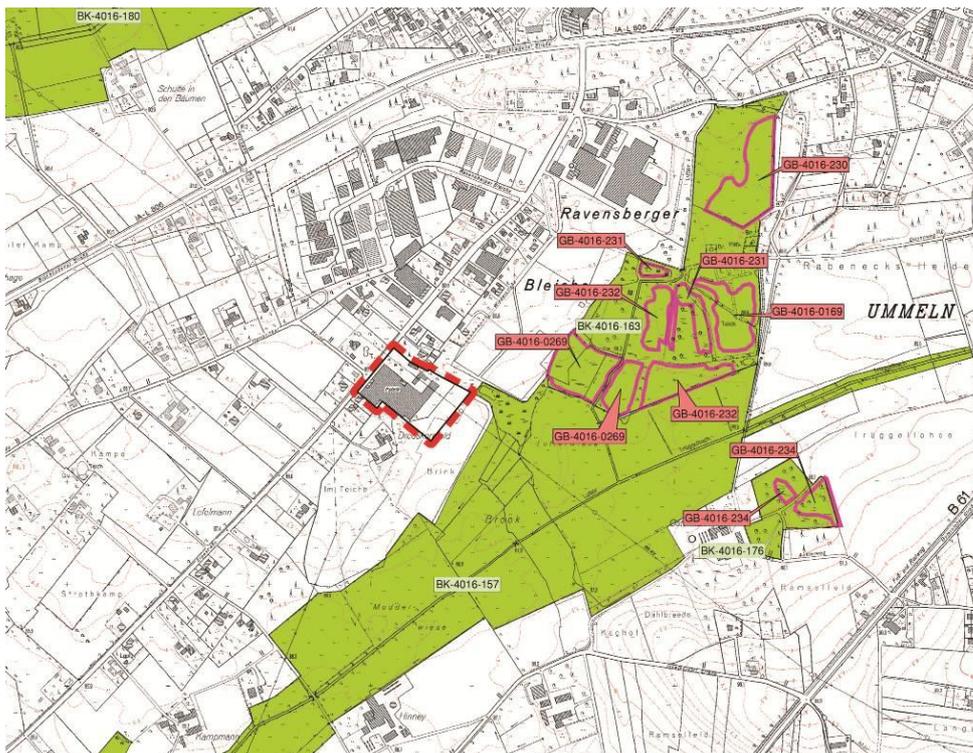


Abb. 5 Lage des Plangebietes (rote Markierung) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (magentafarbene Markierung) und zu den Biotopkatasterflächen (grüne Flächen) (LANUV 2012a).

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.01 Festsetzung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie dessen nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.02 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst den bestehenden Gewerbebetrieb mit den dazugehörigen Stellplatz- und Grünflächen sowie die Erweiterungsflächen südöstlich des Gewerbebetriebes. Auf den Erweiterungsflächen befinden sich eine lückige Gehölzpflanzung, die als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist und eine Weidefläche.

Die bestehende Gewerbefläche im Plangebiet wird vornehmlich von dem Gewerbebetrieb, Garagen sowie Stellplatz- und Lagerflächen eingenommen. Im geringen Umfang kommen im Bereich der Stellplatzflächen Pflanzungen mit Laubbäumen, Ziersträuchern und Bodendeckern vor. Nordöstlich des Gewerbebetriebes befindet sich eine dreireihige Obstbaumpflanzung aus Apfel, Birne, Kirsche und Pflaume. Die Bäume weisen Brusthöhendurchmessern (BHD) von 5 bis 40 cm auf. In den Randbereichen kommen Pflanzungen mit Koniferen und Ziersträuchern vor. Südöstlich des Gewerbebetriebes befindet sich eine schmale Nutzgartenfläche, an die sich ein lückig ausgebildetes Feldgehölz (Ausgleichsfläche) anschließt. Bestandsbildende Baumarten sind Stieleiche, Esche, Hainbuche und Birke mit Brusthöhendurchmessern von bis zu 20 cm. In der Strauchschicht dominieren bis zu 2 m hohe Hasel und Hartriegel. Die sehr dichte und wüchsige Krautschicht wird von diversen Arten der Ackerunkraut- und Ruderalfluren gebildet. Südlich und südwestlich der Gehölzpflanzung erstreckt sich eine von Weidelgras dominierte Weide mit Kräutern wie Weißklee, Herbstlöwenzahn und Spitzwegerich. Die Weide wird von Pferden und Eseln beweidet und hat in den Randbereichen teils breite, von Brennesseln dominierte Säume.

Nördlich des Plangebietes schließen sich Wohngebäude mit Gärten und weitere Gewerbebetriebe an. Die nordwestliche Grenze des Plangebietes wird von der Erpestraße gebildet. In Höhe des Plangebietes stockt an der nördlichen Straßenseite eine von Linden gebildete Baumreihe und südlich eine Baumreihe, bestehend aus Spitzahorn und weiteren Laubbäumen (Esche, Birke). Nordwestlich

der Erpestraße schließen sich Wohngebäude mit Gärten, Ackerflächen und eine ruderalisierte Grünlandfläche an.

Südwestlich des Plangebietes befinden sich zwei Wohngebäude mit Gärten sowie im Süden ein Einzelgehöft. Zwischen dem Einzelgehöft und dem Plangebiet stockt ein kleiner Buchen-Eichenwaldbestand. Die Stieleichen weisen Brusthöhendurchmesser von 50 cm bis 60 cm und die Buchen von 40 cm bis 80 cm auf. In der 2. Baumschicht dominieren Rotbuchen und in der lückigen Strauchschicht Holunder. Weiterhin kommen im Bereich des Einzelgehöftes eine Pferde- und Eselweide, eine junger Laubgehölzbestand, Brennnessel dominierte Hochstaudenfluren sowie ein alter Buchenbestand und ein alter Stieleichenbestand vor. Südlich des Plangebietes setzt sich die bereits beschriebene Pferde- und Eselweide fort und östlich schließen sich Ackerflächen an. Randlich der Pferde- und Eselweide verläuft ein Graben, der mit Hochstaudenfluren bewachsen ist.

Im weiteren westlichen Umfeld des Plangebietes erstreckt sich die Lutterniederung mit größtenteils intensiv genutzten Grünlandflächen.

Östlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das vornehmlich von Schilfröhricht eingenommen wird. In den Randbereichen stocken vereinzelt Weiden und andere Laubgehölze und im Süden verläuft ein Wiesenweg. Nordwestlich schließt sich an das Regenrückhaltebecken eine mäßig artenreiche, teils magere Wiese an. Nördlich des Regenrückhaltebeckens und der Wiese befindet sich eine weite Ackerfläche.

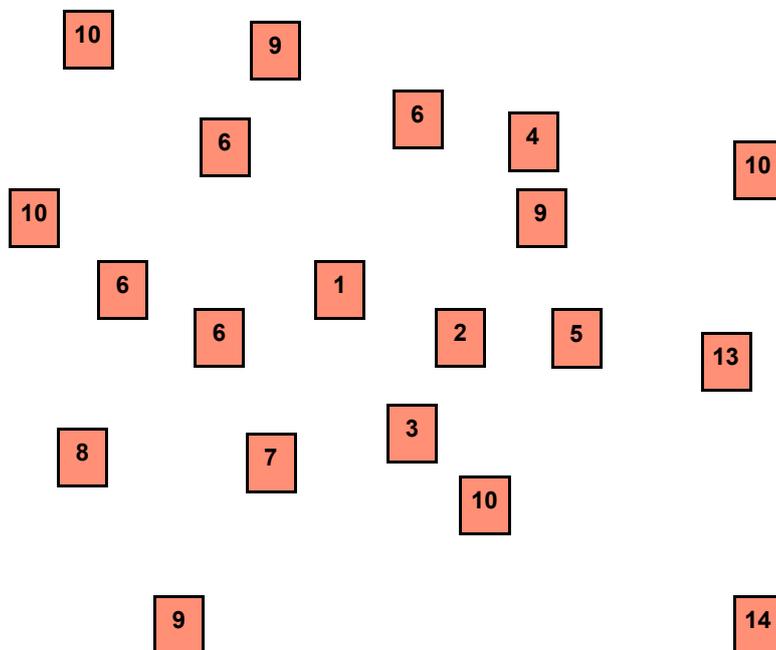




Abb. 6 Lage des 3 11 12 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Plangebietes (rote Markierung).

Legende:

- 1 = Gewerbebetrieb mit Stellplatz- und Grünflächen, Obstwiese und Nutzgarten
- 2 = lückiges Feldgehölz Ausgleichsfläche)
- 3 = Pferde- und Eselweide
- 4 = Obstgarten
- ..5 = Nutzgarten
- 6 = Wohngebäude mit Gärten
- 7 = Einzelgehöft
- 8 = Gehölzbestände
- 9 = Wiese
- 10 = Acker
- 11 = Hochstaudenflur
- 12 = Graben
- 13 = Regenrückhaltebecken mit Schilfröhricht
- 14 = Lutterniederung

Im Folgenden werden die jeweiligen Lebensraumtypen dokumentiert.

Lebensraumtyp: Laubwälder mittlerer Standorte

Biotoptyp: Buchen-Eichenwald



Abb. 7 Buchen-Eichenbestand südwestlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Biotoptypen: Feldgehölze, Gehölzstreifen, Baumreihen, Gebüsche, Streuobstgarten



Abb. 8 Lückiges Feldgehölz südöstlich des Gewerbebetriebes.



Abb. 9 Streuobstgarten nordöstlich des Gewerbebetriebes.



Abb. 10 Baumreihe entlang der Erpestraße.



Abb. 11 Gebüschstrukturen im Bereich des Regenrückhaltebeckens.

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge

Biotoptyp: Acker



Abb. 12 Ackerfläche südöstlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Biotoptyp: Fettwiesen, Fettweiden



Abb. 13 Pferdeweide südöstlich des Gewerbebetriebes.

Abb. 14 Wiese nordöstlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fließgewässer

Biotoptyp: Graben



Abb. 15 Graben südlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Moore und Sümpfe

Biotoptyp: Schilfröhricht



Abb. 16 Regenrückhaltebecken mit ausgeprägtem Schilfröhrichtbestand.

Lebensraumtyp: Hochstauden und Säume

Biotoptyp: Hochstaudenflur, flächenhaft



Abb. 17 Dichte Brennessel- und Brombeer-Hochstaudenfläche südlich des Buchen-Eichenbestandes.

Lebensraumtyp: Stillgewässer

Biototyp: Regenrückhaltebecken



Abb. 18 Regenrückhaltebecken.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Biotoptyp: Gärten, Nutzgärten, Rasenflächen und Pflanzbeete



Abb. 19 Nutzgartenbereiche zwischen Gewerbebetrieb und Feldgehölz (Ausgleichsfläche).



Abb. 20 Gärten an der Erpestraße.

Lebensraumtyp: Gebäude

Biotoptyp: Wohnbebauung und Gewerbebetriebe an der Erpestraße



Abb. 21 Metall verarbeitender Gewerbebetrieb im Plangebiet.



Abb. 22 Metall verarbeitender Gewerbebetrieb im Plangebiet.

Abb. 22.3 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung der Obstwiese, des Feldgehölzes und von Teilbereichen der Pferdeweide sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von

Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Betriebsbedingt können akustische und optische Störungen von Tierarten entstehen.

Abb. 22.3.1

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind Hoch- und Tiefbauarbeiten notwendig. Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden das Feldgehölz und ggf. einige Obstbäume gefällt.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Erweiterungsfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Abb. 22.3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Feldgehölz, Pferdeweide, Streuobstgarten, Nutzgarten) dauerhaft beansprucht. Gleichwohl kann den neu entstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Gehölzstreifen) ebenfalls eine Lebensraumbedeutung für planungsrelevante Tierarten zukommen.

Personenbewegungen / Verkehr

Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung im Plangebiet und der daraus resultierenden Vorbelastung sind im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nur geringfügige Erhöhungen der Personenbewegungen und des Kfz-Verkehrs zu erwarten.

Akustische Wirkungen (Lärmemissionen)

Lärmemissionen können bei Vogelarten zur Störung der Kommunikation, der Feindvermeidung und Beutesuche (Maskierung), Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes führen. Weiterhin sind reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse zu beobachten (Garniel 2010). Bei Fledermäusen können Lärmemissionen zu Störeffekten bei der Orientierung und Beutesuche führen. Nachweise von Wochenstuben und Überwinterungsquartieren in lärmbelasteten Bereichen zeigen jedoch eine geringe Lärmempfindlichkeit von Fledermäusen auf.

Optische Wirkungen (Lichtemissionen)

Künstliches Licht (z. B. Außenbeleuchtung, Leuchtreklame, Arbeitsscheinwerfer, Straßenbeleuchtung) können Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tieren haben. Relevante Faktoren sind die Lichtstärke, die spektrale Zusammensetzung des Lichts, Zeitpunkt und Dauer der Beleuchtung, die Periodizität der Beleuchtung sowie deren Richtung.

Tierarten haben sich in ihren natürlichen Lebensräumen an den Tag-Nacht-Wechsel gewöhnt und ihr Verhalten sowie ihre Lebensabläufe an die jahreszeitlich bedingten Lichtverhältnisse angepasst. Veränderungen der natürlichen Lichtverhältnisse durch künstliches Licht können daher Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tierarten haben.

Von dem künstlichen Licht angezogene Insekten stellen eine reiche Nahrungsquelle für Fledermäuse dar. Jedoch kann dadurch mittelfristig eine Reduzierung des Nahrungsangebots erfolgen. Künstliche Lichtquellen haben auch negative Auswirkungen auf den Lebenszyklus von Fledermausarten. Bei vielen Fledermäusen wird die Aktivitätsphase durch die einbrechende Dunkelheit ausgelöst. Somit ist es möglich, dass die Tiere ihr Quartier später als üblich verlassen. Die Fledermäuse werden demnach abends später aktiv und haben so weniger Zeit zur Nahrungssuche (BUWAL 2005).

Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung im Plangebiet sind optische Störwirkungen durch Beleuchtung bereits vorhanden. Das geplante Vorhaben wird daher zu keinen artenschutzrechtlich relevanten zusätzlichen optischen Beeinträchtigungen führen.

Silhouettenwirkung

Die bestehende gewerbliche Bebauung wird nach Südosten erweitert und in den Randbereichen vollständig von einer Gehölzpflanzung umgeben. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der geplanten Bepflanzung sind auf das weitere Umfeld (Lutterniederung) keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten. Störwirkungen auf das direkte Umfeld sind demgegenüber nicht vollständig auszuschließen.

Abb. 22.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten und Parkanlagen
- Fettwiesen und -weiden

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraum-typen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Moore und Sümpfe
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fließgewässer
- Gärten und Parkanlagen
- Gebäude
- Stillgewässer

Abb. 225 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Linfos). Eine Erfassung der Avifauna im Plangebiet und der relevanten Umgebung erfolgte im Jahr 2008 durch die AG BiotopKartierung (AG BiotopKartierung 2008).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfolgte am 07. August 2012 eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

Abb. 226

Arten im Untersuchungsgebiet

Abb. 226.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 07. August 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Obstbäume im Bereich der Obstwiese weisen ein unterschiedliches Bestandsalter auf. Hierbei konnten an drei Obstbäumen (BHD 15 cm) Strukturen (lose Rinde, Baumverletzung) festgestellt werden, denen eine geringe potenzielle Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse zugesprochen werden kann. Ein Besatz durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden.



Abb. 23 Kleine Höhlung an einem Birnbaum.



Abb. 24 Spalte an einem Pflaumenbaum.

Das im Jahr 2009 noch geschlossen ausgebildete Feldgehölz ist aktuell sehr lückig strukturiert. Neben einigen einzeln stehenden Bäumen ist eine Hochstaudenflur bestandsbildend. Nester wurden an den Bäumen nicht festgestellt und Höhlungen konnten – bedingt durch das junge Bestandsalter der Gehölze – nicht nachgewiesen werden. Die Pferdeweide im Südosten des Plangebietes weist aufgrund ihrer Nähe zum Gewerbegebiet und der intensiven Nutzung keine Eignung für Offenlandarten, die empfindlich gegenüber Störungen und vertikalen Strukturen reagieren, auf.

An den Gebäuden im Gewerbegebiet konnten keine Quartiernachweise von artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden. Infolge der Bauweise und der gewerblichen Nutzung ist eine Quartiereignung auch auszuschließen.

Abb. 246.2

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Linfos) weist für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine aktuellen Nachweise von Tierarten aus (LANUV 2012a).

Abb. 246.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4016 „Gütersloh“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2012b).

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Moore und Sümpfe
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fließgewässer
- Gärten und Parkanlagen
- Gebäude
- Stillgewässer

Für das Messtischblatt 4016 „Gütersloh“ wurden für die genannten Lebensraumtypen insgesamt 39 Tierarten aufgeführt. Hierunter fallen 12 Fledermausarten, 25 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart.

Abb. 246.4 Faunistisches Gutachten

Die Avifauna im Plangebiet und der relevanten Umgebung wurde durch die AG Biotopkartierung im Jahr 2008 erfasst. Die Artenliste und die Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet sind dem faunistischen Gutachten zu entnehmen (AG Biotopkartierung 2008). Das Ergebnis des faunistischen Gutachtens wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten nachgewiesen, von denen 31 Arten als Brutvögel (bzw. Brutverdacht) und 6 Arten als Nahrungsgäste auftraten. Im Plangebiet konnten nur wenige Brutnachweise von ungefährdeten Arten wie Singdrossel, Grünfink, Zaunkönig und Amsel erbracht werden. Diese brüteten

sowohl in den Grünflächen des Gewerbegebietes als auch im Bereich der Obstwiese und des Feldgehölzes.

Außerhalb des Plangebietes finden sich im Bereich der nördlich liegenden Gärten und des südlichen Einzelgehöftes zahlreiche Brutnachweise von überwiegend ungefährdeten Arten. In einer Entfernung von ca. 150 m südlich des Plangebietes wurde hier ein Brutnachweis des Feldsperlings (Planungsrelevante Art) erbracht. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens konnten im Röhricht Brutnachweise von fast ausschließlich gefährdeten Arten festgestellt werden. Für planungsrelevante Arten wurden vier Brutnachweise des Teichrohrsängers, ein Brutnachweis der Wasserralle und ein Brutverdacht der Rohrweihe erbracht. Außerdem wurden zwei Bruten der Rohrammer und eine Brut der Teichralle nachgewiesen. In den randlich stockenden Gebüschern kommen einige ungefährdete Brutvogelarten vor. Die Lutterniederung südlich des Plangebietes wird von den planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe, Graureiher, Kiebitz und Turmfalke als Nahrungsgebiet genutzt (AG Biotopkartierung 2008).

Tab. 3 Durch das faunistische Gutachten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten (AG Biotopkartierung 2008).

Art	Status	Vorkommen	Schutzstatus
Vögel			
Feldsperling	B	U	europ. Vogelart
Graureiher	N	U	europ. Vogelart
Kiebitz	N	U	europ. Vogelart
Rauchschwalbe	N	U	europ. Vogelart
Rohrweihe	Bv	U	europ. Vogelart
Teichrohrsänger	B	U	europ. Vogelart
Turmfalke	N	U	europ. Vogelart
Wasserralle	B	U	europ. Vogelart

Status: B = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast
 Vorkommen: U = Brutnachweis, Brutverdacht oder Nahrungsgast in der Umgebung

Tab. 3.7

Ermittlung von Konfliktarten

Tab. 3.7.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Rahmen einer ASP zu betrachten sind (Planungsrelevante Arten).

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Im Bereich des Feldgehölzes und der Obstwiese sind im Jahr 2008 Brutnachweise der Amsel und des Zaunkönigs erbracht worden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahme sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Fällmaßnahmen der Gehölze sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

Tab. 3.7.2

Planungsrelevante Arten

Ausschließlich in FIS genannte Vogelarten

Das Vorkommen von 20 im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten konnte durch die avifaunistische Untersuchung im Untersuchungsgebiet nicht bestätigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 sind erfüllt, wenn eine Betroffenheit von real vorkommenden Arten festzustellen ist. Da ein Vorkommen der nicht durch die faunistische Kartierung nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet nicht angenommen werden kann, ist eine vorhabensbezogene Betroffenheit gemäß des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten daher nicht zu erwarten.

Nachgewiesene Vogelarten und andere planungsrelevante Arten

Neben den im FIS für das Messtischblatt 4016 „Gütersloh“ verzeichneten planungsrelevanten Vogelarten Graureiher, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rohrweihe und Turmfalke wurden zusätzlich die planungsrelevanten Arten Feldsperling, Teichrohrsänger und Wasserralle im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der Beeinträchtigungen kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren werden in Tab. 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Zusammenfassende Darstellung der Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum (graue Zeilen markieren die Konfliktarten)
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, AG = AG Biotopkartierung 2008
Status: FIS: Av = Art vorhanden, B = sicher brütend, bB = beobachtet zur Brutzeit;
AG: B = Brutvorkommen, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast (sämtliche außerhalb des Plangebietes)

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen/ Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen Wochenstuben/Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden/Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Breitflügelfledermaus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet siedlungs- und siedlungsnaher Bereich/ offene und halboffene Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden/ Baumhöhlen, Nistkästen Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Fransenfledermaus	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand/ reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen/ Dachböden, Viehställe</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen</p>	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Große Bartfledermaus	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete)/ jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenquartier an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen/ Baumquartiere, Fledermauskästen</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Großer Abendsegler	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil/ offene Lebensräume, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen</p> <p>Winterquartier</p>	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

--	--	--	--	--	--	--

Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

40

			Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken			
--	--	--	---	--	--	--

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Großes Mausohr	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil/ geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder)</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden/ Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Kleine Bartfledermaus	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen/ linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze, Hecken, seltener Laub- und Mischwälder mit Kleingewässern und in Parks und Gärten</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen</p> <p>Winterquartier spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller</p>	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Kleiner Abendsegler	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet waldreiche und strukturreiche Parklandschaften/ jagt in Wäldern in Lichtungen, Kahlschlägen und Wegen sowie Offenlandlebensräumen wie Grünland, Hecken, Gewässer</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen, selten Gebäudespalten</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Fledermauskästen</p>	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

42

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Rauhautfledermaus	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete)/ Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland</p> <p>Winterquartier außerhalb von NRW</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Teichfledermaus	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet gewässerreiche, halboffene Landschaften/ große stehende oder langsam fließende Gewässer, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW/ Gebäudequartiere, Baumhöhlen</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Wasserfledermaus	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil/ offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen/ Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

44

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Zwergfledermaus	FIS	Av	<p>Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen/ Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich</p> <p>Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen</p> <p>Winterquartier oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke</p>	Baumhöhlen weisen potenzielle Eignung als Tagesquartier auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Vögel						
Eisvogel	FIS	B	<p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern</p> <p>Bruthabitat an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS	B	<p>Sommerlebensraum Charakterart der offenen Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen, größere Heidegebiete</p> <p>Bruthabitat Bodenmulde in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS	B	<p>Sommerlebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern</p> <p>Bruthabitat in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Feldsperling	AG	B	<p>Sommerlebensraum halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, auch Obstgärten oder Parkanlagen</p> <p>Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen</p>	<p>Brutplatz ca. 150 südlich des Plangebietes im Bereich eines Kleingartens</p> <p>=> kein Verlust des Brutplatzes, keine zusätzlichen Störungen durch das Vorhaben zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Gartenrotschwanz	FIS	B	<p>Sommerlebensraum reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder</p> <p>Bruthabitat in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Graureiher	FIS/AG	B/N	<p>Lebensraum Lebensräume der Kulturlandschaften mit offenen Feldfluren und Gewässern</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter, Nester in Bäumen (Fichten, Kiefern, Lärchen)</p>	<p>Nahrungshabitat im Bereich der Lutterniederung mind. 100 m südöstlich des Plangebietes</p> <p>=> mögliche Meidung von Teilbereichen eines Nahrungshabitates</p> <p>=> kein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Großer Brachvogel	FIS	B	Sommerlebensraum offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore mit hohen Grundwasserständen Bruthabitat Nest am Boden in niedriger Vegetation, bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS	B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen Bruthabitat in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen)	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Heidelerche	FIS	B	Sommerlebensraum sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder, Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder Bruthabitat gut verstecktes Nest am Boden in der Nähe von Bäumen	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS/AG	B/N	Sommerlebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen	Nahrungshabitat im Bereich der Lutterniederung mind. 300 m südöstlich des Plangebietes => Meidung des Nahrungshabitates ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten	keine Betroffenheit	nein

Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Kleinspecht	FIS	B	<p>Lebensraum parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden)</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS	B	<p>Lebensraum alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS	B	<p>Sommerlebensraum in menschlichen Siedlungsbereichen; Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS	B	<p>Sommerlebensraum gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen</p> <p>Bruthabitat</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein

Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

50

Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Rauchschwalbe	FIS/AG	B/N	Sommerlebensraum extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Nahrungshabitat im Bereich der Lutterniederung mind. 100 m südöstlich des Plangebietes. => Meidung des Nahrungshabitates ist nicht zu erwarten	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS	B	Lebensraum offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Rohrweihe	FIS/AG	bB/Bv	Sommerlebensraum halboffene bis offene Landschaften, enge Bindung an Röhrichtbestände, Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen Bruthabitat Nest im dichten Röhricht über Wasser in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern	1 Brutvorkommen ca. 50 m östlich des Plangebietes => Störungen während der Brutzeit sind nicht auszuschließen	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Rotmilan	FIS	B	Sommerlebensraum offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Nahrungsflächen sind Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern Bruthabitat Horst in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein

Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Schleiereule	FIS	B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen</p> <p>Bruthabitat störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS	B	<p>Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen</p> <p>Bruthabitat Brut- und Schlafbäume an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und mind. 35 cm BHD</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS	B	<p>Lebensraum abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen</p>	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Steinkauz	FIS	bB	Lebensraum offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten Bruthabitat Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, auch Nistkästen	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Teichrohrsänger	AG	B	Sommerlebensraum Schilfröhrichte an Fluss- und Seenufern, Altwässern, Sümpfen, schilfgesäumte Gräben oder Teiche, renaturierte Abtragungsgewässer Bruthabitat In Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe	3 Brutvorkommen ca. 20–80 m östlich des Plangebietes => Störungen während der Brutzeit sind nicht auszuschließen	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Turmfalke	FIS/AG	B/N	Lebensraum offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken)	Nahrungshabitat im Bereich der Lutterniederung mind. 100 m östlich des Plangebietes => Meidung des Nahrungshabitates aufgrund der Lebensweise des Turmfalken ist nicht zu erwarten	keine Betroffenheit	nein
Turteltaube	FIS	B	Lebensraum ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitats sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein

Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“									
Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums									55
			Friedhöfen						
			Bruthabitat						
			Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe						

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Waldkauz	FIS	B	Lebensraum reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS	B	Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen Bruthabitat Nistplatz sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)	im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen	keine Betroffenheit	nein
Wasserralle	AG	B	Lebensraum dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Kleine Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben Bruthabitat gut verstecktes Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen	1 Brutvorkommen ca. 50 m östlich des Plangebietes => Störungen während der Brutzeit sind nicht auszuschließen	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konflikt-art
Amphibien						
Kleiner Wasserfrosch	FIS	Av	<p>Sommerlebensraum Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete</p> <p>Winterlebensraum eingegraben in Waldbereichen in lockerem Boden, teils Überwinterung im Schlamm am Gewässerboden</p> <p>Fortpflanzungsgewässer sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, wassergefüllte Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer, selten größere Seen, Abgrabungsgewässer oder Flüsse</p>	<p>Regenrückhaltebecken stellt potenziellen Lebensraum dar</p> <p>=> kein Verlust des Fortpflanzungsgewässer => Störungen sind nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Reptilien						
Zauneidechse	FIS	Av	<p>Sommerlebensraum überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Binnendünen und Uferbereiche von Flüssen mit Rohbodenstandorten, Heidegebiete, Halb- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen</p> <p>Winterlebensraum meist einzeln in frostfreien Verstecken im Boden, in Bauen von Kleinsäugetern, Kaninchen oder anderen Säugetieren</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=> Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Pflanzen						
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.						

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Rohrweihe, Teichrohrsänger, Wasserralle

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

6.01 Art-für-Art-Betrachtung

6.01.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheit

An drei Obstbäumen wurden Höhlungen und Spalten mit einer potenziellen Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse festgestellt. Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung dieser Höhlen als Quartier für Fledermäuse gefunden. Obwohl eine Nutzung als Quartier zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht festgestellt wurde, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist nicht zu erwarten, da der Verlust der drei Obstbäume keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

Vermeidungsmaßnahme

Auch wenn eine aktuelle Nutzung der Strukturen als Quartierstandort nicht festgestellt wurde, ist zur Vermeidung von Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) vor einer Fällung der Baum auf eine Quartiernutzung zu untersuchen. Falls Hinweise auf einen Besatz festgestellt werden, ist der Baum erst zu fällen, wenn eine Aufgabe des Quartiers zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

6.01.2

Röhricht bewohnende Vogelarten

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate der Wasserralle, der Rohrweihe und des Teichrohrsängers ist durch die akustischen Störwirkungen des gewerblichen Betriebes und die Silhouettenwirkung des Werkgebäudes sowie der geplanten Baum- und Strauchpflanzung zu erwarten. Die dichte Besiedelung des Röhrichts und die gleichmäßige Brutverteilung auf der Fläche zeigen, dass die Störwirkungen bisher zu keinen merkbareren Meidungsverhalten des Röhrichtbestandes durch Vogelarten führten. Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes könnten jedoch sogenannte Effektdistanzen der Vogelarten zu der Störquelle erreicht werden, was eine Meidung der nordwestlichen Bereiche nach sich ziehen würde. Der vollständige Funktionsverlust des Röhrichtbestandes durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes ist jedoch nicht zu erwarten.

Aktuell beträgt die Entfernung zwischen Bestand (Feldgehölz) und Röhrichtbestand ca. 50 m. Es erfolgt eine Erweiterung des Werks um ca. 35 m nach Südosten, wodurch sich der Abstand des Gewerbegebietes / der randlichen Gehölzpflanzung zu dem nordwestlichen Rand des Röhrichts auf eine Entfernung von ca. 10 m verringern wird. Als Störfaktor ist insbesondere die Silhouettenwirkung des Gewerbebetriebes und der Gehölzpflanzung auf die in den Röhrichtbeständen brütenden Arten zu nennen. Hierbei ist zu beachten, dass die Silhouettenwirkung des geplanten Erweiterungsgebäudes sofort nach dessen Bau wirksam wird, wohingegen die Baum- und Strauchpflanzung erst nach ca. 3 bis 5 Jahren eine entsprechende Höhe erreichen wird.

Zur Ermittlung der durch die Erweiterung des geplanten Gewerbebetriebes bedingten Störwirkungen auf den Röhrichtbestand wird die bestehende Wirkzone (50 m Radius) mit der zu erwartenden Wirkzone (Anpflanzung) verschnitten. Es ergibt sich ein zusätzlicher Wirkraum von 808 m². Weiterhin wird die zu erwartende Beeinträchtigung in den ersten 3 bis 5 Jahren ermittelt. Hierzu wird die bestehende Wirkzone mit der Wirkzone des der Erweiterung des Gewerbebetriebes verschnitten. Hierdurch sind ca. 35 m² betroffen, weshalb Auswirkungen in den ersten 3 bis 5 Jahren nicht zu erwarten sind.

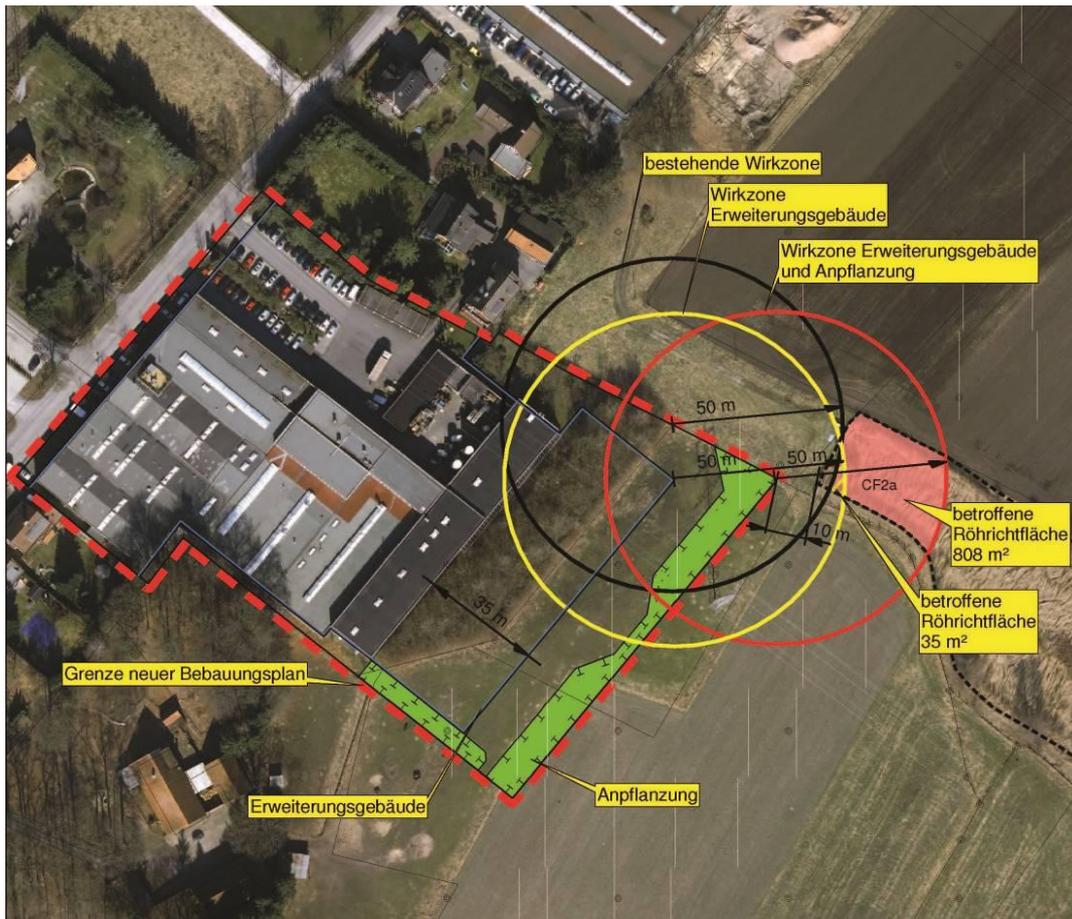


Abb. 25 Darstellung der bestehenden Wirkzone, der Wirkzone des Erweiterungsgebäudes und der Anpflanzung auf die Bruthabitate der betroffenen Röhrichfläche.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Die erforderliche CEF-Maßnahme ist im direkten Umfeld des Regenrückhaltebeckens vor Beginn der Baumaßnahme anzulegen. Auf einer Fläche von 808 m² sind zusätzliche Röhrichflächen vor Beginn der Bauarbeiten am Erweiterungsgebäude zu etablieren. Die Flächen sind ca. 0,5 bis 1,0 m tief abzuschieben und dicht mit Röhrich zu bepflanzen. Der anfallende Boden ist von der Fläche abzutransportieren. Diese CEF-Maßnahme ist prinzipiell geeignet, die durch die Erweiterung des Gewerbegebietes verursachten Beeinträchtigung von Bruthabitaten nachhaltig zu kompensieren.

Abb. 25.2 Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungsmaßnahme oder der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein vorhabenbegleitendes Monitoring durchzuführen. Im Zusammenhang mit diesem Monitoring ist zur Ermittlung des Status-Quo zunächst eine aktualisierte Erhebung des Brutbestandes der Röhrichfläche für das Jahr 2013 durchzuführen. Da eine volle Wirksamkeit der Störwirkungen durch das geplante Vorhaben erst nach ca. drei Jahren zu erwarten ist, ist im Jahr 2016 eine Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme durchzuführen. Hierbei ist der Brutbestand der neuen und der alten Röhrichfläche zu kartieren. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist nachgewiesen, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht gegeben ist. Sollte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population festgestellt werden, sind geeignete Korrekturmaßnahmen festzulegen.

7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U „Gewerbegebiet Erpestraße“. Der ca. 1,9 ha große Änderungsbereich liegt im Südwesten der Stadt Bielefeld im Stadtteil Ummeln.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Ausbau eines Gewerbebetriebes. Für die Erweiterungsflächen ist die Ausweisung als Gewerbegebiet vorgesehen und für den Bestand wird das vorhandene Planungsrecht fortgeschrieben.

Im Jahr 2008 wurde eine Erfassung der Avifauna für das Plangebiet und dessen Umfeld durchgeführt (AG Biotopkartierung 2008). Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten nachgewiesen, von denen 31 Arten als Brutvögel (bzw. Brutverdacht) und 6 Arten als Nahrungsgäste auftraten. Im Plangebiet konnten nur wenige Brutnachweise von ungefährdeten Arten erbracht werden. Außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Röhrichtbestand im Bereich des Regenrückhaltebeckens mit Bedeutung als Bruthabitat für planungsrelevante Arten. Hier konnten vier Brutnachweise des Teichrohrsängers, ein Brutnachweis der Wasserralle und ein Brutverdacht der Rohrweihe erbracht werden. Die Lutterniederung südlich des Plangebietes wird von den planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe, Graureiher, Kiebitz und Turmfalke als Nahrungsgebiet genutzt (AG Biotopkartierung 2008).

Im Zuge der Ortsbegehung am 07. August 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Hierbei konnten an drei Obstbäumen Strukturen (lose Rinde, Baumverletzung) festgestellt werden, denen eine geringe potenzielle Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse zugesprochen werden kann. Ein Besatz durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden das im Plangebiet angetroffene Feldgehölz, Teilbereiche einer Pferdeweide, ein Obstgarten und ein schmaler Nutzgarten dauerhaft beansprucht. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen

-

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Moore und Sümpfe
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fließgewässer
- Gärten und Parkanlagen
- Gebäude
- Stillgewässer

des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Linfos). Außerdem wurden die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung berücksichtigt (AG Biotopkartierung 2008).

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 12 Fledermausarten, 28 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart vorlagen.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Fällmaßnahmen der Gehölze sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 9 Fledermausarten und 3 Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für diese Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Fledermausarten

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird.

- Vor der Fällung der drei Obstbäume sind diese auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Falls Hinweise auf einen Besatz festgestellt werden, ist der Baum erst zu fällen, wenn eine Aufgabe des Quartiers zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist nicht zu erwarten, da der Verlust der drei Obstbäume keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

Vogelarten

Durch die Erweiterung des Werkgebäudes könnten Effektdistanzen auf in den Röhrichtbeständen des Regenrückhaltebeckens brütende Vogelarten zu der Störquelle erreicht werden. Dies könnte eine Meidung der nordwestlichen Bereiche nach sich ziehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die nordwestlichen Bereiche ihre Funktion als Brutstandort für die drei Konfliktarten verlieren bzw. diese eingeschränkt werden. Der vollständige Funktionsverlust des Röhrichtsbestandes durch die Erweiterung des Gewerbebestandes ist jedoch nicht zu erwarten.

Durch Verschneidung des jetzigen und des nach drei bis fünf Jahren wirksamen Wirkraumes wird ein zusätzlicher Wirkraum von 808 m² ermittelt. Die betroffene Fläche soll als CEF-Maßnahme im direkten Umfeld des Regenrückhaltebeckens kompensiert werden. Auf diesen Flächen sollen zusätzliche Röhrichte vor Beginn der Baumaßnahme etabliert werden. Diese CEF-Maßnahme ist prinzipiell geeignet, die durch die Erweiterung des Gewerbegebietes verursachten Beeinträchtigung von Bruthabitaten nachhaltig zu kompensieren. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist im Rahmen eines Risikomanagements zu überprüfen.

Amphibienarten

Das Regenrückhaltebecken stellt einen potenziellen Lebensraum des Kleinen Wasserfrosches dar. Da ein Verlust und eine Störung des Lebensraumes durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Reptilienarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für Reptilienarten zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U 8 „Gewerbegebiet Erpestraße“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der dargestellten CEF-Maßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2012



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

AG BiotopKartierung (2008): Faunistische Untersuchungen zur Erweiterung des Gewerbebetriebes Dreeskornfeld in Bielefeld. Bielefeld.

Bauer/Bezzel/Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BUWAL (2005): Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Schweiz. Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Bern.

Enderweit + Partner GmbH (2012): Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung – Plankonzeption. Bielefeld.

Garniel et. al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen – Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Kiel.

Ingenieurbüro Keuch (2012): Erweiterung der Werkhalle. Erpestraße 53, 33649 Bielefeld. Lageplan. Bielefeld.

LANUV (2012a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>. Zugriff: 27.08.2012, 9:00 MESZ.

LANUV (2012b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4016> Zugriff: 27.08.2012, 14:40 MESZ.

LANUV (2012c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: 27.08.2012, 14:40 MESZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur

Literaturverzeichnis

Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

Stadt Bielefeld (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Ost. Bielefeld.

Stadt Bielefeld (2011): Landschaftsplan. (WWW-Seite)
http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php
19.04.2012, 13:15 MESZ.

Stadt Bielefeld (2012a): Beschlussvorlage der Verwaltung. Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12 „Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ für das Gebiet südlich der Bechterdisser Straße und östlich des Ostrings - Stadtbezirk Heepen. Bielefeld.

Stadt Bielefeld (2012b): Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld. Landschaftsplan. (WWW-Seite) http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php
Zugriff: 02.08.2012, 11:30 MESZ.